

Satzung des Feuerwehrvereins Roßleben e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Feuerwehrverein Roßleben e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen unter der Nummer 253 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Roßleben, Florianweg 1.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung:
 - a) Förderung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe des Katastrophenschutzes des Rettungswesens und des Umweltschutzes,
 - b) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und Umweltschutzes interessierten für diese verantwortlichen Stellen.
 - c) Pflege der Idee des Feuerwehrwesens und der Traditionspflege in der Feuerwehr.
 - d) Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindung unter den Feuerwehrangehörigen.
 - e) Förderung und Betreuung der Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
 - f) *Förderung der Alterskameradschaft.*
 - g) Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
 - h) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Einzelmitgliedern,
- b) den fördernden Mitgliedern,
- c) den Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag nach der Entscheidung des Vorstandes.
- (2) Jede natürliche Person (Einzelperson) kann auf schriftlichen Antrag Mitglied im Verein werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
 - (2) Wenn das Mitglied mehr als 2 Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem 1. oder 2. Stellvertreter geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Sie findet zweckmäßigerweise mit der Jahreshauptversammlung der FFW Roßleben Ortsteil Roßleben statt.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitglieder Versammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vereinsvorstandes für die Amtszeit von 4 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (3) Der Vereinsvorstand wird geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, die Wahl offen durchzuführen. Sofern keine Gegenstimme vorliegt. Stimmenenthaltungen sind separat zu zählen und gelten nicht als Gegenstimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 1. stellv. Vorsitzenden und der/dem 2. Stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheit zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 1. oder 2. Stellvertreter vertreten.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl für die verbl. Amtszeit des Vorstandes statt. Bis dahin wird ein anderes Vereinsmitglied mit der / den Aufgabe / n des auszuscheidenden Vorstandsmitgliedes betraut.
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roßleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der "Freiwilligen Feuerwehr" Roßleben Ortsfeuerwehr Roßleben zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.04.2016 von der Mitgliederversammlung des Feuerwehrverein Roßleben e.V. beschlossen worden und setzt die Vereinssatzung vom 08.11.2014 außer Kraft.

Der Vereinsvorstand

Vorsitzender : Voigt, Benjamin

1. stellv. Vorsitzenden: Wendt, Elko

2. stellv. Vorsitzenden: Stollberg, Tobias

Rechnungsführer: Aedtner, Axel

Schriftführer: Salomon, Oliver